



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: www.grosswallstadt.de
e-Mail: info@grosswallstadt.de - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

Woche 49

08. Dezember 2022

Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung**:
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation**:
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV

Tagesordnung für die Einladung zur Sitzung am 13.12.2022

**Die Bürgerviertelstunde findet kurz vor der Gemeinderatssitzung statt.
Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist am Dienstag, 13.12.2022
um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15.11.2022 und vom 29.11.2022
2. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vom 29.11.2022
3. Markt Großostheim, B-Plan Plattenhof und Umgebung, 1. Änderung, Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB
4. Schlussworte des 1. Bürgermeisters
5. Schlussworte der Fraktionsvorsitzenden
6. Sonstiges
- 6a. Beitritt der Gemeinde Großwallstadt zur Zweckvereinbarung Datenschutz
7. Anliegen der Gemeinderäte

Danksagung Nikolausabend

Zahlreiche Kinder warteten mit ihren Eltern, Geschwistern, Omas und Opas im „Hof der Alten Schule“ auf das Eintreffen des Nikolauses und seines Helfers Knecht Ruprecht. Gedichte wurden vorgetragen und gemeinsam Lieder gesungen.

Gemeinderat und Verwaltung bedanken sich herzlich bei allen Helfern, die zum Gelingen des Nikolausabends beigetragen haben.

Für die musikalische Umrahmung sorgte unser Musikverein Frohsinn. Hierfür ein herzliches Dankeschön. Ein Dank an die TVG Sänger/-innen, die für das leibliche Wohl der Gäste sorgten.

Danke auch an die Mitarbeiter unserer Verwaltung und unserem Hausmeister Klaus Scherer für den Auf- und Abbau, welcher einen reibungslosen Ablauf garantierte. Ebenfalls vielen Dank an Herrn Eugen Reinhart vom Reitstall Lindenhof, der mit seiner Kutsche für die An- und Abfahrt der Hauptpersonen sorgte.

Ihr Roland Eppig,
1. Bürgermeister



Danksagung Seniorenweihnachtsfeier

Am Sonntag, den 04. Dezember 2022, am 2. Advent, hatten die Gemeinde, der katholische Seniorenkreis und Heimat- und Geschichtsverein unsere Senioren zur traditionellen Weihnachtsfeier in die weihnachtlich dekorierte Volkshalle eingeladen. Vom festlichen Programm an diesem kurzweiligen Nachmittag waren die zahlreichen Gäste begeistert.



Für das Rahmenprogramm und die Bewirtung sorgten:

Geschichtenerzählerin: Maren Höll

Musik: Die „Oldtimer“ unter der Leitung von Helmut Köhler

Bewirtung: Maria Pilzweger, Elke und Thomas Bräutigam, Theolinde Markert, Rosel Wöber, Michael Specht, Inge Pilchowski und die 5 SchülerInnen der Kardinal-Döpfner-Schule: Helin, Amina, Mira, Eya und Nathan.

Ausstellung: „Verstorbene 1900 – 2022“ von Leo Markert

Aufbau: Hausmeister Klaus Scherer und Dieter Maier



Im Namen der Gemeinde, des Gemeinderates, des Seniorenkreises und des Heimat- und Geschichtsvereins möchten wir uns bei den Teilnehmern auf ihr Kommen und den Helfern und Mitwirkenden für das ehrenamtliche Engagement bedanken.

Unterstützt wurde die adventliche Feier durch eine großzügige finanzielle Spende von Johannes und Astrid Orgel-

dingler und kleinen Geschenken von Herrn Antonio Ferraro (Turm Apotheke). Hierfür vielen herzlichen Dank.

Gemeindeverwaltung, Roland Eppig, 1. Bürgermeister

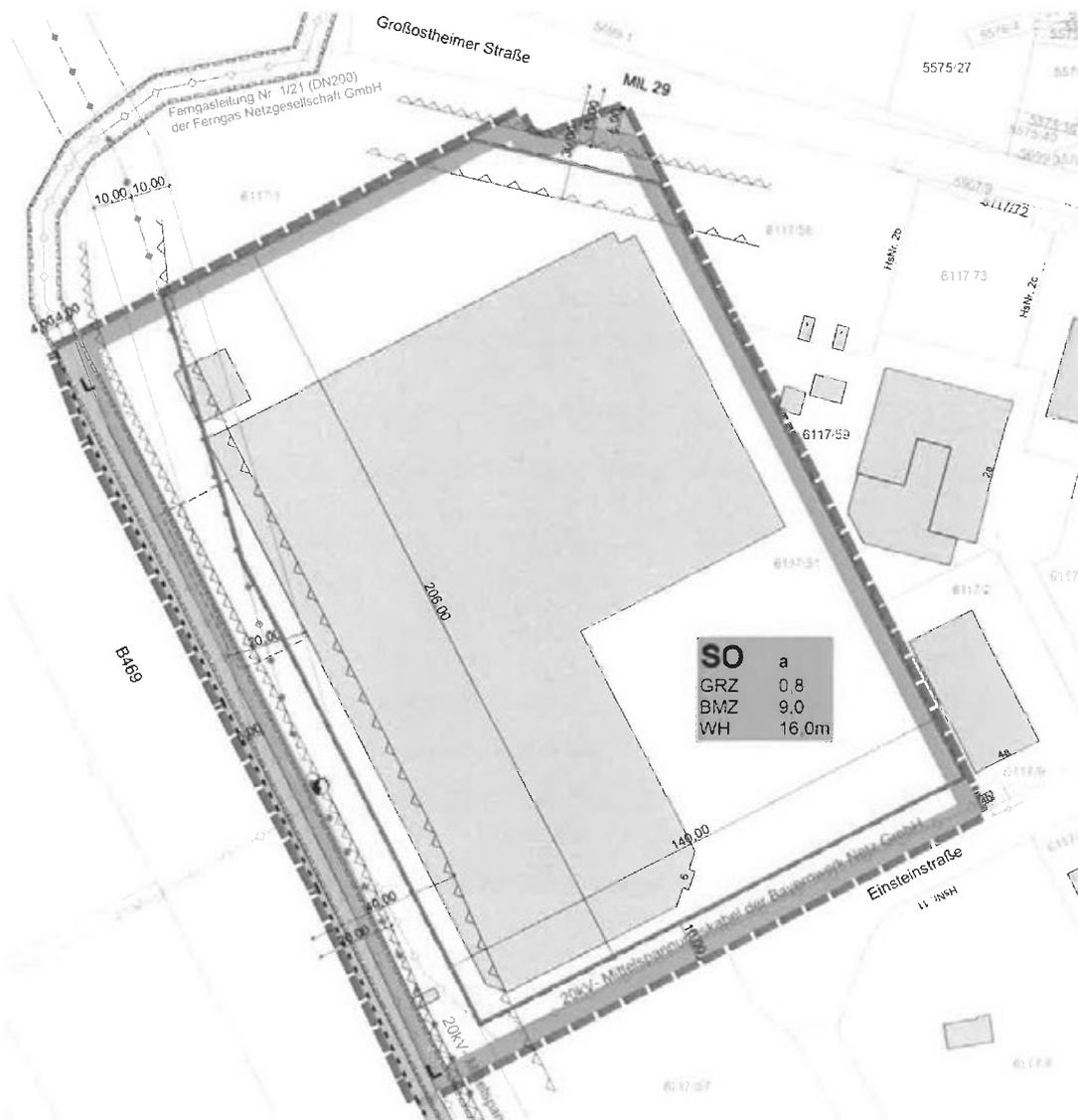
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großwallstadt

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großwallstadt

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
für den Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Am Lützeltaler Weg“**

Der Gemeinderat Großwallstadt hat in seiner Sitzung vom 29.11.2022 den Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt und hat die Verwaltung beauftragt, die Planung zur Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan im Wege der Anpassung im Bereich des Bebauungsplans berichtigt.

Der Bebauungsplan bezieht sich auf das Gebiet gemäß nachstehendem Plan.



Geltungsbereich:

Die Planung umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 6117/51 der Gemarkung Großwallstadt.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,48 ha und ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl. Nr: 6117/1
Im Osten: Fl. Nr: 6117/58, 6117/59, 6117/2
Im Süden: Fl. Nr: 6117/57
Im Westen: Fl. Nr: 1887

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung vom 11.10.2022 liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus, Zimmer 2, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt, vom 19.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023 (Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18:30 Uhr) öffentlich aus.

Das Rathaus ist besetzt. Einsichtnahmen sind möglichst nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 06022 – 22070 möglich.

Der Öffentlichkeit wird innerhalb der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor, da der Bebauungsplanentwurf ausschließlich Änderungen der textlichen Festsetzungen enthält.

Hinweis:

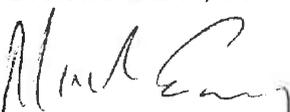
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter dem Link www.grosswallstadt.de/rathaus/oeffentliche-auslegungen veröffentlicht -Planentwurf mit Begründung- (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten“ zum Bauleitplanverfahren „Sondergebiet Am Lützeltaler Weg“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Großwallstadt

Großwallstadt, 30.11.2022


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Großwallstadt
Anschrift: Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt
E-Mail-Adresse: info@grosswallstadt.de
Telefonnummer: 06022/22070

1.2 Name und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Andreas Knecht,
Anschrift: Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt,
E-Mail-Adresse: andreas.knecht@grosswallstadt.de,
Telefonnummer: 06022/220718

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere hier zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens „Sondergebiet Am Lützeltaler Weg“.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange nötig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§ 3 - 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

4. Empfänger/-in

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängerinnen/Empfängern übermittelt:

- Gemeinderäten und den Ausschüssen zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen die/den Verantwortliche/n bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist der Bayerische Beauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Parksituation im gesamten Ortsgebiet

Aus aktuellem Anlass und wegen zahlreicher Beschwerden aus der Bevölkerung möchten wir auf die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (StVO-VwV) hinweisen und Fahrzeugführer und -halter um Beachtung bitten.

Das Parken ist unzulässig: • vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen
• vor Grundstückseinfahrten bzw. -ausfahrten • außerhalb von Parkflächenmarkierungen • vor Bordsteinabsenkungen (auszugsweise § 12 StVO)

Beim Halten und Parken muss mindestens eine Restbreite von 3 – 3,50 m neben dem parkenden Fahrzeug bleiben um die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes und damit ein gefahrloses Vorbeifahren zu ermöglichen. Das Parken auf dem Gehsteig außerhalb dafür gekennzeichneten Flächen oder Zusatzschildern ist verboten, da Fußgänger und Kinder bis zum 8. Lebensjahr mit dem Fahrrad verpflichtet sind den Gehweg zu benutzen.

Wir bitten daher vor allem unsere Bürger hauseigene Stellplätze zu benutzen. So können dringend benötigte Rettungswege für Feuerwehr und andere Hilfsdienste freigehalten werden. Alle Einwohner können mithelfen, in dem sie rücksichtsvoll und tolerant miteinander umgehen.

Verwaltungskostensatzung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Großwallstadt

vom 29.11.2022

- Kostensatzung –

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022 erlässt die Gemeinde Großwallstadt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Großwallstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Großwallstadt, den 29.11.2022

Gemeinde Großwallstadt


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KVz) Verwaltung

Tarif- gruppeNr.	Tarif-	Gegenstand	Gebühr in EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
001		Beglaubigungen:	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002		Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei, vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBL. S. 571
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung (z.B. Steuer-Unbedenklichkeitsbescheinigung)	5 bis 75 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Tarif- gruppeNr.	Tarif-	Gegenstand	Gebühr in EURO
00	003	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 – 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angegangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppeNr.	Tarif-	Gegenstand	Gebühr in EURO
Besondere Amtshandlungen			
02		Hauptverwaltung	
020		Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €

Tarif- gruppeNr.	Tarif-	Gegenstand	Gebühr in EURO
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
		1. an die Kirchensteuerämter je Veranlagungszeitraum	0,07 € je Betrag bzw. nv.-Fall, mindestens 10 €
		2. an die Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammer je Erhebungszeitraum	0,07 € je Betrag, mind. 10 €
		3. an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften je Kalenderjahr	0,07 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(Insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
12	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Fertigung einer Ablichtung aus dem Bebauungsplan	5 € je DIN A 4 Blatt, 10 € je DIN-A 3 Blatt
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStr. WG	10 bis 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
63	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungs- verordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige ange- messene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurück- nahme einer Zuweisung oder Aus- nahmegewilligung	10 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
	755	Genehmigung zur Beschriftung der Abdeckplatte an der Urnenwand	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	30 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €

Tarif- gruppe Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
817	Manuelle Auslesung eines elektronischen Wasserzählers, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, durch Gemeindebedienstete oder Eigenauslesungen nach § 19 a Abs. 3 WAS	10 bis 300 €
818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

ALTGLAS Sauberes Glas muss in folgende Altglascontainer:

Mainstraße – unterhalb der Volkshalle
 Kirchenparkplatz – Mainanlage
 Friedhofsparkplatz – Friedhofstraße
 Wendehammer – Am Neubergsweg NEU
 Quellenstr. – oberhalb Feuerwehrhaus -
 gegenüber Fa. Corpass
 Südlicher Ortseingang, Am Südkreisel – Rewe Markt
 Grundtalring - Alcon
 Bauhof, Radweg - Mainstraße

Im Interesse der Anwohner wird gebeten, nach 20.00 Uhr kein Glas mehr einzuwerfen.

Wir bitten eindringlich, **nur sauberes Glas** ohne **Fremdteile**, d.h. Metall, Plastik oder sonstige Verschlüsse, einzuwerfen und in die drei verschiedenen Behälter zuverlässig zu sortieren.

Sollten Sie feststellen, dass die Behälter voll sind, bitte Meldung an die Gemeindeverwaltung und den nächstliegenden Container nutzen! Außerdem wird gebeten, keinerlei sonstige Abfälle dort abzulagern.

Beim Recycling von Altglas geht es in erster Linie um sogenanntes Behälterglas (Flaschen und Einmachgläser). Glasscheiben oder Glühlampen dürfen nicht in den Glascontainer.

Benutzungs- und Gebührensatzung Turnhalle

Gebührensatzung

für die Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt und Sportpark

vom 29.11.2022

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 erlässt die Gemeinde Großwallstadt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Räumen der Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt. Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

§ 2 Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Großwallstadt erhebt für die Benutzung der Räume in der Turn- und Sporthalle eine Gebühr. Diese Gebühr entsteht bei Abschluss eines Nutzungsvertrages und wird bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. sportliche, kulturelle oder soziale Veranstaltungen) sofort fällig.
- (2) Die Abrechnung für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt jeweils vierteljährlich.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Räume

- (1) Mietgegenstand der Turn- und Sporthalle sind folgende Räume:
 1. Turnhalle (hat zwei Einheiten)
 2. Sporthalle (hat drei Einheiten)
 3. Mehrzweckraum (Nebenräume)
 4. Fitnessraum / Krafraum
 5. Außenanlagen (Sportpark)
- (2) Sonstige Räume der Turn- und Sporthalle (z.B. Geräteraum) dürfen grundsätzlich nicht mitbenutzt werden. Auf Antrag ist die Mitbenutzung des Geräteraumes bei Veranstaltungen und im Sportbetrieb ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Untervermietung

Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

Gebühr

- Turnhalle pro Einheit 6,00 Euro / pro Stunde
 - Sporthalle pro Einheit 6,00 Euro / pro Stunde
 - Kinder und Jugendtraining ist kostenfrei. Für Veranstaltung Dritter bzw. kommerzieller Art werden weiterhin die Gebühren in Rechnung gestellt.
- (1) Nebenkosten wie z. B. Zusatztribüne, Hausmeister- und Bauhofstunden sowie Reinigung werden zusätzlich berechnet.
 - (2) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung der Gemeinde zu erstatten.
 - (3) In der Gebühr für die Benutzung der Turn- und Sporthalle ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume, sowie Strom- und Wasserverbrauch mit eingeschlossen.
 - (4) Gemeinnützige Veranstaltungen der Schule oder des Kindergarten (z.B. Kinderfasching, Spiel- und Sportfeste, usw.) sind Gebührenfrei.
 - (5) Die Gemeinde Großwallstadt behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Großwallstadt, 29.11.2022

Gemeinde Großwallstadt



Roland Eppig

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 49 vom 08.12.2022 veröffentlicht.

Benutzungssatzung

für die Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt und des Sportparks

vom 29.11.2022

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 erlässt die Gemeinde Großwallstadt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Allgemeines

Die Turn- und Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großwallstadt und dient in erster Linie vorrangig dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden.

Für die Belegung der Turn- und Sporthalle ist die Gemeinde Großwallstadt zuständig. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Turn- und Sporthalle gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen der Gemeinde Großwallstadt und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen die Turn- und Sporthalle betreten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde Großwallstadt wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt und dem jeweiligen Hausmeister bzw. dessen Vertreter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Benutzerkreis

Die Turn- und Sporthalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

- Von der Grundschule und vom Schulverband, für den Sportunterricht gemäß

- Stundenplan und sonstige Veranstaltungen,
- von Vereinen und sonstigen Sportgruppen, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,
 - von sonstigen Dritten, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art.

§ 5 Gebühren und Buchung

- (1) Die Gebühren für die einzelnen Nutzungsbereiche der Turn- und Sporthalle werden durch den Gemeinderat in einer Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Turn- und Sporthalle kann stundenweise oder auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Maßgeblich hierfür ist der Hallenbelegungsplan für Sommer und Winter. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde Großwallstadt.
- (3) Typische Hallensportarten, die während des gesamten Jahres in Hallen betrieben werden müssen, haben gegenüber den anderen Sportarten Vorrang. Dies gilt auch für Gruppen, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung oder ein Gesetz vorliegt. Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer Veranstaltung, bekommt der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Stunden als Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren zurückerstattet. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird eine eventuell bereits bezahlte Gebühr einbehalten.
- (5) Werden aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, bereits bezahlte Stunden nicht belegt, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.
- (6) Gebuchte Sporthallenzeiten die nicht rechtzeitig abgesagt oder storniert werden, können berechnet werden. Dies gilt auch für die gemeindlichen Nebenkosten.

§ 6 Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Turn- und Sporthalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Benutzungssatzung, die zur aktiven Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Veranstaltungen die Sporthalle

betreten, ist der Schulleiter, Veranstaltungsleiter, bei Vereinen der Vorstand und bei sonstigen Gruppen der Gruppenleiter verantwortlich.

- (3) Die Technik (z.B. Geräte, Vorhänge, Fenster usw.) darf nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
- (4) Räume die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z. B. Technik- und Lagerräume) dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder eines Vertreters betreten werden.
- (5) Der Hallenbereich darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit sauberen nicht färbenden und abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt.
- (6) Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die auf dem Hallenboden und den Prallwänden Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.
- (7) Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes im Gesundheitsschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
- (8) Feuer, offenes Licht und die Benutzung von Nebelmaschinen ist strengstens verboten.
- (9) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Turn- und Sporthalle bzw. im Zugangsbereich (Hallenvorplatz) ist verboten. Private Gegenstände dürfen in der Turn- und Sporthalle nicht gelagert werden.
- (10) Tiere dürfen in die Turn- und Sporthalle nicht mitgebracht werden.
- (11) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

§ 7 Betrieb

- (1) Alle Benutzer übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für den genutzten Bereich, deren Funktionsräume und Gerätschaften.
- (2) Für die Benutzung der Turn- und Sporthalle werden von der Gemeinde gegen Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Nach Ablauf der gebuchten Belegung sind die Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Schlüssels ist sofort der Gemeinde, Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Entstehen durch den Verlust des Schlüssels Kosten (Schäden in der Halle, neuer Zylinder usw.), haftet dafür der jeweilige Schlüsselentleiher. Die Haftung des Schlüsselentleihers bleibt auch bestehen, wenn er den Schlüssel an Dritte weiter gegeben hat und diesem der Schlüssel abhandengekommen ist. Es wird empfohlen eine Schlüsselversicherung abzuschließen.

Die Gemeinde behält sich vor die ausgegebenen Schlüssel stichprobenartig zu kontrollieren bzw. sich diese vorzeigen zu lassen.

- (3) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- /Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.
- (4) Kinder dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung einer verantwortlichen Person betreten.
- (5) Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- (6) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden.
- (7) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen!
- (8) Alle verantwortlichen Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- (9) Die jeweiligen verantwortlichen Personen der Übungsgruppen sind für das Ausschalten der Lichter, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- (10) Die jeweilige verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeit die Sporthalle, Umkleieräume, Sanitärräume sowie den Regieraum nicht betreten können und sich nach Beendigung der Nutzungszeit niemand mehr dort aufhält.
- (11) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters, der Vereine bzw. der sonstigen Nutzer.
- (12) Die Turn- und Sporthalle darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei Trainingsabenden ist Halle bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Veranstaltungen.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Wettkämpfe, Turniere und sonstige Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und nachher sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister oder dessen Vertreter gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel bzw. Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Das Anbringen von Schrauben, Nägel oder bekleben der Prallwände ist verboten.
- (4) Die Halle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu verlassen.
- (5) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abfalls verantwortlich. Brennbare Abfälle sind sofort nach Veranstaltungsende aus der Halle zu entfernen.

§ 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und der Gemeinde, dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu übergeben. Für die Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vereine, der Veranstalter oder sonstige Nutzer haben eine Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) abzuschließen in der Mietsachschäden abgedeckt sind und durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist der Gemeinde unaufgefordert nachzuweisen.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet die Gemeinde schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an der Halle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson, der Verein, sonstige Organisation oder Drittnutzer.
- (4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhallen durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Vereine, Veranstalter oder sonstigen Organisationen verpflichten sich, ihre Mitglieder bzw. Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§ 11 Ersatzvornahme

Kommt ein Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer aufgrund des § 2 Abs. 1 getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Gemeinde Großwallstadt die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Bußgeld bis zu 1000 € belegt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.
- (2) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus der Turn- und Sporthalle verweisen.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Erlaubnis zur Nutzung der Turn- und Sporthalle auf Zeit oder ganz entzogen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Halle erhält eine Ablichtung dieser Benutzungssatzung. Dies kann durch Aushang geschehen.
- (2) Die Hallenordnung und Kraftraumbenutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Großwallstadt, 29.11.2022
Gemeinde Großwallstadt


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 49 vom 06.12.2022 veröffentlicht.

Hallenordnung über die Benutzung der Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt und des Sportparks



vom 29.11.2022

1. Allgemeines

- a) Das Rauchen ist in der Turn- und Sporthalle verboten.
- b) Die Mitnahme von Speisen und Getränken auf dem Spielfeld und auf die Tribüne ist nicht erlaubt.
- c) Das Werfen oder Schießen von Bällen an die Wände und Tribünenverkleidung ist nicht gestattet.
- d) Grundsätzlich dürfen für den Turn- und Sportbetrieb alle verfügbaren Geräte nur unter Aufsicht benutzt werden.
- e) Nach Beendigung der Trainings- bzw. Spielzeit ist der Spielfeldbereich sofort zu verlassen, damit die nachfolgenden Sportler ihr Training ungestört aufnehmen können. Feuer, offenes Licht und die Benutzung von Nebelmaschinen sind strengstens verboten.
- f) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Turn- und Sporthalle bzw. im Zugangsbereich (Hallenvorplatz) ist verboten. Private Gegenstände dürfen in der Turn- und Sporthalle nicht gelagert werden.
- g) Tiere dürfen in die Turn- und Sporthalle nicht mitgebracht werden.
- h) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

2. Sportschuhe

- a) Der Hallenbereich darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit sauberen nicht färbenden und abriebfester Sohle betreten werden.
- b) Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt.
- c) Ziehen Sie Ihre Sportschuhe erst im Umkleideraum an!

3. Umkleide- und Duschräume

- a) Die Umkleide- und Duschräume sind stets sauber zu halten.
- b) Das Aufsperrn und Abschließen der Umkleide- und Duschräume obliegt dem Hausmeister.

- c) Es ist darauf zu achten, dass die benutzten Umkleide- und Duschräume bzgl. Diebstahl abgeschlossen sind, da die Gemeinde Großwallstadt dafür keine Haftung übernimmt.
- d) Alle unbenutzten Umkleideräume sind als Fluchtwege freizuhalten und nicht abzuschließen.
- e) Die Umkleide—und Duschräume sind spätestens 30 Minuten nach dem Training bzw. Spielbetrieb zu verlassen.

4. Auf und Abbau von Sportgeräten

- a) Der Auf- und Abbau von Geräten hat jeweils unter Anleitung einer verantwortlichen Person (Übungsleiterinnen und Leiter) innerhalb der Trainingszeiten zu erfolgen.
- b) Nach Gebrauch und Abbau der Geräte sind dieselben unverzüglich zur Aufbewahrungsstelle zurückzubringen.

5. Sportgeräte

- a) Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- b) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden.

6. Trennvorhänge und Basketballanlagen

Die Bedienung der Trennvorhänge und Basketballanlagen obliegt dem Hausmeister.

7. Benutzung der Teleskoptribüne

Die Benutzung der Teleskoptribüne darf nur bei Sportgroßveranstaltungen erfolgen. Der Auf- und Abbau obliegt dem Hausmeister, dem einige Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden müssen.

8. Hausrecht

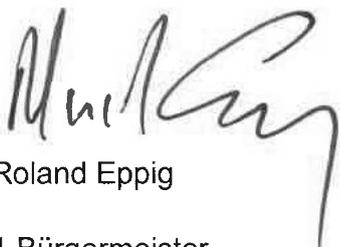
- a) Das Hausrecht der Gemeinde Großwallstadt wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt und dem jeweiligen Hausmeister bzw.

dessen Vertreter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.

b) Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis aus der Halle führen.

Großwallstadt, 29.11.2022

Gemeinde Großwallstadt



Roland Eppig

1. Bürgermeister

BUND Naturschutz

Reparieren und Tauschen für Umwelt und Geldbeutel!

Viele Elektronik-Produkte landen schnell auf dem Müll, weil ihre Reparatur aufwendig, teuer oder einfach unmöglich ist. So fallen jedes Jahr in Deutschland alleine 20 kg Elektroschrott pro Kopf an. Dass Elektrogeräte so schnell kaputt gehen und ersetzt werden, ist besonders ärgerlich, weil sie teuer sind, sehr viele Ressourcen in der Herstellung brauchen und prinzipiell gut reparierbar sein könnten, erklärt der BUND Naturschutz (BN). Selbst wenn die Geräte recycelt werden, kann nur ein Teil der Rohstoffe wieder genutzt werden. Kritische Rohstoffe wie die sogenannten Seltenen Erden sind für immer verloren. Daher ist eine Reparatur immer nachhaltiger. In sogenannten „Repair-Cafés“, von denen es deutschlandweit mittlerweile 450 gibt (z.B. auch in Aschaffenburg: <https://rcab.de/>, nächster Termin: 10.12.22, Hockstraße 12), können Verbraucher ihre kaputten Geräte unter Anleitung selber reparieren. Video-Kanäle bieten ebenso praktische Reparatur-Tipps, der Fachhandel oder freie Werkstätten helfen, sollten Sie nicht selbst Hand anlegen wollen. Inzwischen müssen die Händler, auch Online-Händler, defekte Elektrogeräte zurücknehmen. Besonders bei größeren, selten genutzten Geräten lohnt es sich, diese zu tauschen oder zu leihen. Nachbarschaftszentren, Bibliotheken oder Nachbarschafts- sowie deutschlandweite Online-Plattformen bieten in-

zwischen viele Möglichkeiten, sich größere Anschaffungen, wie eine Bohrmaschine, einfach zu sparen. Das Prinzip ist dabei oft: Sie verleihen Ihre Gegenstände und können sich dafür Dinge von anderen ausleihen. Das spart richtig Geld und Ressourcen. Auch der Kauf von generalüberholten, also „Second-Hand“-Elektrogeräten ist viel nachhaltiger als der Neukauf, so der BUND.

Achten Sie beim Neukauf auf Langlebigkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfreundlichkeit und auf Umweltsiegel wie den Blauen Engel oder das Europäische Umweltzeichen.

„Umsonst-Ecken“ einrichten

Eine andere Idee, mit der Sie Platz in Ihrem Keller schaffen, Ressourcen schonen und dabei Ihre Nachbarn besser kennenlernen, sind „Umsonst-Ecken“ in Ihrer Nachbarschaft. Solche Aktionen können auch idealer Ausgangspunkt für Nachbarschaftsbegegnungen werden und andere Menschen inspirieren. Wer öffentlichen Raum nutzt, braucht in vielen Fällen eine Genehmigung und sollte sich bei der Gemeinde informieren. Mit etwas Glück und Engagement kann aber auch ein fester Ort für diesen Zweck bestimmt und gestaltet werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Tauschschrank vom BUND Leipzig. Der zwölf Meter lange und über drei Meter hohe Tausch- und Begegnungsort des Leipziger Lene Voigt Parks erfreut sich großer Beliebtheit. Finanziert wurde er über eine Crowdfunding-Kampagne.

Infos: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/reparieren-recyceln-ressourcen-schonen>

Informationen aus dem Bürgerbüro:

Beantragung von Ausweisdokumenten

Personalausweise und Reisepässe können nur persönlich, mit aktuellem biometrischen Bild (aktuell nicht älter als 12 Monate) und Vorlage einer Geburtsurkunde/Heiratsurkunde beantragt werden.

Unser Service für Sie:

Biometrische Lichtbilder können Sie direkt im Rathaus an einem Passbildautomaten innerhalb von wenigen Minuten erstellen. Die Bedienung ist sehr einfach und der Kostenaufwand gering. Sie bezahlen für vier Bilder 10,00 €.

Ihr Bürgerbüro

Kindersporttag

SPORTS CONNECT

Gemeinsam sporteln und dabei geflüchteten Kindern und Familien etwas Gutes tun!



17. Dezember 2022 in Elsenfeld



„Sport verbindet“/„Sports connect“ wurde am 06.04.2022, dem Internationalen Tag des Sports für Entwicklung und Frieden von Athletes for Ukraine e.V. ins Leben gerufen.

Der TV Großwallstadt und die Direktion Jürgen Fries laden euch alle herzlich zum großen Kindersporttag in der Janusz-Korczak-Halle in Elsenfeld ein!

Ziel der Aktion ist es, Kinder, die aus ihrer Heimat flüchten mussten, in den Vereinssport vor Ort zu integrieren. Wir bauen Hemmschwellen ab und bringen eigene Kinder mit geflüchteten zusammen und rufen alle Sportvereine, Sportler*innen und engagierte Menschen dazu auf, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Lasst uns gemeinsam dafür sorgen, dass das Leuchten in die Augen der Kinder zurückkehrt, die vor Krieg, Bomben und Tod in ihrer Heimat flüchten mussten.

Meldet euch hier an:



Als nationale Förderer unterstützen die Deutsche Vermögensberatung und die Generali zusammen mit dem Verein „Menschen brauchen Menschen e.V.“ und der Stiftung „The Human Safety Net“ Hilfsprojekte und Aktionen der „Athletes for Ukraine“ speziell für geflüchtete Kinder. Gemeinsam glauben wir an die Kraft des Sports - für ein gutes Ankommen in einer starken Gemeinschaft.



gefördert von:



MENSCHEN
BRAUCHEN
MENSCHEN e.v.



JOIN OUR TEAM PEACE!

www.athletes-for-ukraine.org
@ athletes_for_ukraine

SPORTS CONNECT

Займіться спортом разом і зробіть щось добре для дітей та сімей біженців!



17 грудня 2022 р. в Ельзенфельді



«Спорт об'єднує»/«Sports connect» започатковано Athletes for Ukraine e.V. 6 квітня 2022 року, у Міжнародний день спорту заради розвитку та миру.

TV Großwallstadt та керівництво Jürgen Fries сердечно запрошують вас на великий дитячий спортивний день у Janusz-Korczak-Halle в Elsenfeld!

Мета кампанії – залучити до місцевих спортивних клубів дітей, які були змушені втекти з батьківщини.

Ми ламаємо обмеження та об'єднуємо наших власних дітей із біженцями та закликаємо всі спортивні клуби, спортсменів та відданих людей взяти участь у цій кампанії.

Давайте разом повернути цей блиск в очі дітей, які змушені були тікати від війни, бомб і смерті на рідній землі.

Зареєструватися тут:



Як національні спонсори Deutsche Vermögensberatung та Generali разом з асоціацією «Menschen sucht Menschen e.V.» та фондом «The Human Safety Net» підтримують проекти та кампанії допомоги «Спортсмени за Україну», особливо для дітей біженців. Разом ми віримо в силу спорту - для безпечного входження в сильну спільноту.



за фінансової підтримки



MENSCHEN
BRAUCHEN
MENSCHEN e.V.



ПРОГРАМА:

16:00 : прибуття та зустріч з легкими закусками, напоями та кавою

16:45 Uhr – приблизно 18:45: спортивний курс з TV Großwallstadt і допоміжна програма для дітей

19:30 Гандбольный матч 2-й Бундеслиги:
TV Großwallstadt - Мотор Запоріжжя

JOIN OUR TEAM PEACE!

www.athletes-for-ukraine.org
@ athletes_for_ukraine



Spendentopf Nachhaltigkeit

Die Gemeinde Großwallstadt nimmt am Spendentopf „Nachhaltigkeit“ der Sparkasse Miltenberg teil. Wir freuen uns, dass wir uns mit dem gemeindlichen Projekt „Vogelschutzhütte am Schneckenrain“ nun für die Teilnahme am Online-Voting qualifiziert haben.

Das Voting ist am Freitag, 02. Dezember 2022 gestartet und jetzt heißt es bis zum 12. Dezember 2022 „Stimmen sammeln“ für unsere Bewerbung.

Alle Informationen und den Klick zur Stimmabgabe finden Sie unter www.s-mil.de/spendentopf-nachhaltigkeit

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Themen im Offenen Treff in der Alten Schule, Hauptstraße 5, im Monat November 2022

Mittwoch, 14.12.2022, 15.00 Uhr

Stimmungsvoller vorweihnachtlicher Nachmittag mit Gedichten, Geschichten und Liedern begleitet von Herrn Alfred Schütz auf seinem Akkordeon

- Weihnachtspause -

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle:

Herr Erhard Winkler, 91 Jahre, verstorben am 25.10.2022 in Großwallstadt, zuletzt wohnhaft in Friedenstraße 6

Herr Rainer Specht, 55 Jahre, verstorben am 06.11.2022 in Kleinwallstadt, zuletzt wohnhaft in Kleinwallstadt

Herr Dr. Martin Leo Büchler, 71 Jahre, verstorben am 17.11.2022 in Aschaffenburg, zuletzt wohnhaft in Großostheimer Straße 21

Fundbüro

Gefunden: Sitzkissen grau, graue Brille der Marke Puma

Umweltschutz Aktuell

Sammlung von Problemabfällen aus Haushaltungen

Der Landkreis Miltenberg führt wieder eine Sammlung von Problemabfällen aus Haushaltungen durch.

Annahme in Großwallstadt:

Samstag, 10. Dezember 2022 von 13.00 – 14.00 Uhr, Marienplatz!

Angeliefert werden können: Chemikalienreste, Farb- und Lackreste, Verdüner, Säuren, Gifte, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Medikamente, Batterien aller Art.

Problemabfälle aus Haushaltungen dürfen gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg nur dem Personal des Schadstoffmobils übergeben werden. Ein Abstellen der Problemabfälle vor Eintreffen des Schadstoffmobils ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Davon abgesehen sind unbeaufsichtigt abgestellte Problemabfälle auch gefährlich, da sich zum Beispiel spielende Kinder an diesen Problemabfällen, z.B. Farben, Säuren oder Medikamenten, erheblich verletzen können. Problemabfallsammlungen aus Haushaltungen dienen nur der Entsorgung von Problemabfällen, die bei Privatpersonen anfallen. Problemabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, wie z.B. Handwerksbetrieben oder Gemeindeverwaltungen, sind über die Problemabfallsammlung aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zu entsorgen.

Altöl und Feuerlöscher werden nicht im Rahmen der mobilen Problemabfallsammlungen aus Haushaltungen entsorgt. Altöl kann, wie bereits mehrfach veröffentlicht, beim Händler, bei dem auch das Frischöl erworben wurde, kostenlos zurückgegeben werden.

Auch dies ist ein Beitrag zum Umweltschutz!

ANNAHMESCHLUSS:

Amtsblatt KW 50: Montag, 12.12.2022, 12.00 Uhr

Erscheinungstermin: Donnerstag, 15.12.2022

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

116 117. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

**Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main**

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- | | |
|--------|--|
| 08.12. | Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500 |
| 09.12. | Eichen-Apotheke, Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700 |
| 10.12. | Mömlingtal-Apotheke, Mömlingen, Hauptstraße 24, Tel. 06022/681857 |
| 11.12. | Maintal-Apotheke, Sulzbach, Bahnhofstraße 14, Tel. 06028/6608 |
| 12.12. | Josef-Apotheke, Leidersbach, Hauptstraße 198, Tel. 06028/5386
Apotheke Eschau, Eschau, Elsavastraße 95, Tel. 09374/1266 |
| 13.12. | Schwanen-Apotheke, Klingenberg, Rathausstraße 4, Tel. 09372/2440 |
| 14.12. | Römer-Apotheke, Niedernberg, Großwallstädter Straße 22, Tel. 06028/7446 |

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -